

# **Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegewohnheim Heiligenwald“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, Textteil, Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB i.V.m. § 12 BauGB unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse zur Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Pflegewohnheim Heiligenwald“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans südlich der Friedrichstraße umfasst folgende Flurstücke:

13/11	687/8	13/4	15/53	15/64	9/1
692/8	691/8	8/4	688/9	689/8	

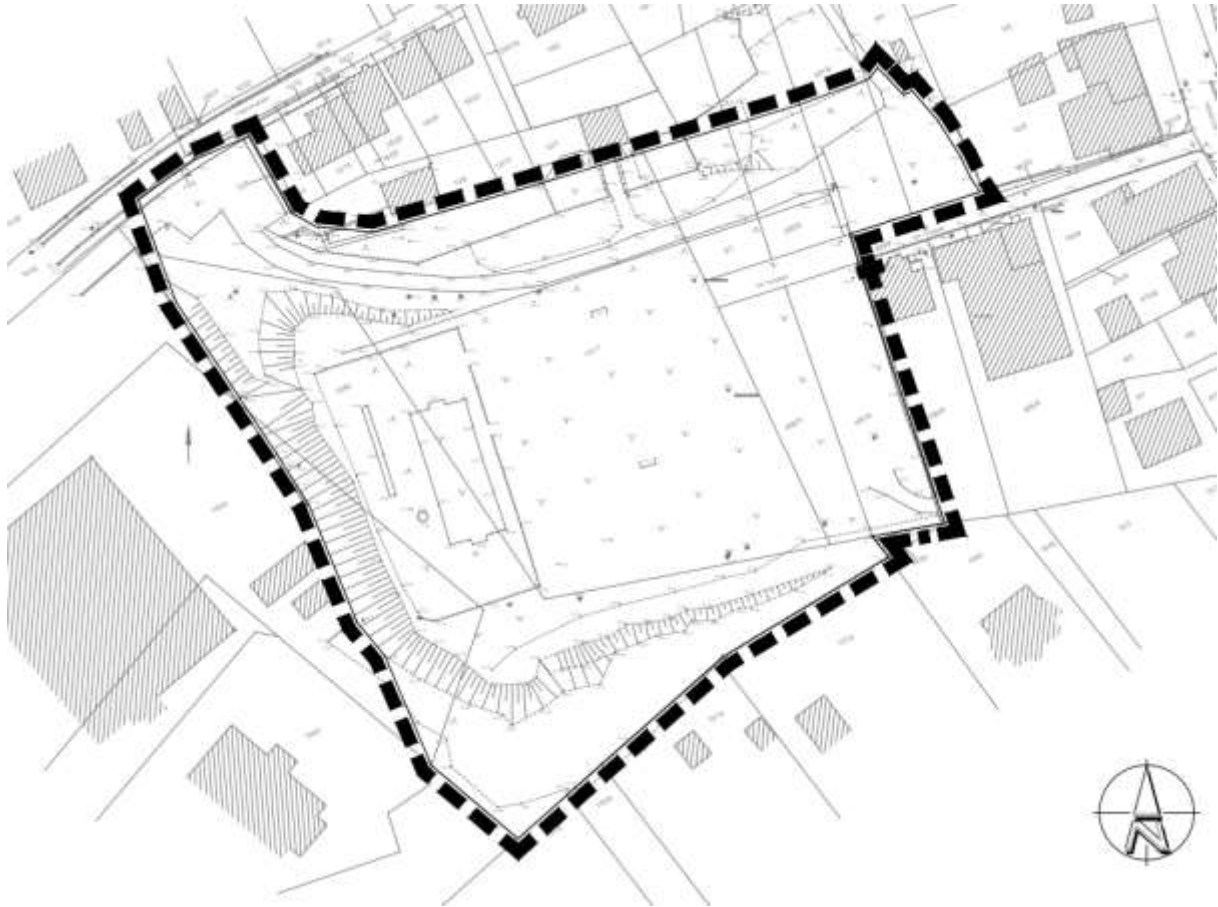
*Flurstücke, die nur teilweise im Geltungsbereich werden kursiv dargestellt*

Der Geltungsbereich ist darüber hinaus dem beigegefügteten Lageplan zu entnehmen. Anlass des Bebauungsplanes ist die Planung eines Vorhabenträgers auf dem Grundstück einen Gebäudekomplex zur Unterbringung eines Pflegewohnheims mit ergänzenden Nutzungen sowie der Gestaltung des Außenbereiches. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufstellt. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Das Vorhaben dient der Nachverdichtung im baulichen Bestand und soll die städtebauliche Aufwertung des Ortsteils, der Deckung des Bedarfes an Pflege-/ Betreuungsplätzen und Wohnungen sowie der besseren Auslastung der Infrastruktur bewirken.

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung, Textfestsetzung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Gutachten stehen zu den üblichen Dienststunden im Rathaus (montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr ) im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Bau- und Umweltamt, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Schiffweiler [www.schiffweiler.de](http://www.schiffweiler.de)

elektronisch abrufbar. Die für die Festsetzung relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke wie z.B. Normen können im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler eingesehen werden.



Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiffweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Gemeinde Schiffweiler geltend zu machen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalelbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist

Markus Fuchs  
Bürgermeister